

**Ratsbeschluß vom 27.06.1996
über die Festsetzung der Ibbenbürener Kirmes**

Die Innenstadtkirmes in Ibbenbüren wird hiermit gem. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. 1 S. 425) als Jahrmarkt (Volksfest) im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO bis auf Widerruf festgesetzt.

Zeitraum: 1. Sonntag im September mit dem davorliegenden Freitag und Sonnabend und dem folgenden Montag

Öffnungszeit: Freitag von 11.00 Uhr bis Samstag 02.00 Uhr
Samstag von 11.00 Uhr bis Sonntag 02.00 Uhr
Sonntag von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Ort:

1. Neumarkt
2. Neumarktstraße südl. des Neumarktes bis Einmündung Bahnhofstraße
3. Bahnhofstraße von Oberer Markt bis Einmündung Oststraße
4. Oberer Markt
5. Marktstraße
6. Kirchplatz Christuskirche
7. Unterer Markt
8. Poststraße von Unterer Markt bis Einmündung Weststraße
9. Alte Münsterstraße von Unterer Markt bis Neustraße
10. Rathausvorplatz
11. Neustraße
12. Bachstraße bis Einmündung Weberstraße
13. Rathausparkplatz Weberstraße/Neustraße
14. Weberstraße von der Einmündung Tiefgarage Am Alten Posthof bis Einmündung Klosterstraße
15. Parkplatz am Tennisplatz
16. Parkplatz Weberstraße/Bachstraße
17. Am Alten Posthof

Gegenstand: Unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO (unterhaltende Tätigkeiten durch Schausteller oder nach Schaustellerart) sowie Waren, die üblicherweise auf

Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.